

alt	neu	Bemerkungen
Entschädigungssatzung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse vom 29.11.2001	Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Gemeindevertreter/innen, sachkundige Einwohner/innen, Ortsvorsteher/innen und Mitglieder der Ortsbeiräte der Gemeinde Wusterhausen/Dosse (Entschädigungssatzung) vom	<i>Satzungsmuster: Text der aktuellen Entschädigungssatzung des Landkreises Ostprignitz- Ruppin</i>
Aufgrund § 5 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – vom 15.10.93 (in der zur Zeit gültigen Fassung) und § 4 Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV – vom 31.07.01 (in der zur Zeit gültigen Fassung) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 29. November 2001 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:	Auf der Grundlage der §§ 3, 24, 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 9, 30 Abs. 4 S. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 38], S. 1) und § 4 der vom 31. Mai 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 40], zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 47]), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom folgende Satzung beschlossen:	
§ 1 Grundsätze Die Gemeinde gewährt den Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse und den Vertretern der Ortsteile zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes einen Auslagenersatz. Der Auslagenersatz beinhaltet alle mit dem Amt verbundenen und sonstige Aufwendungen. Zur pauschalen Abgeltung des Aufwandes wird eine monatliche Aufwandsentschädigung und die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld gewährt.	§ 1 Grundsätze 1) Die Gemeindevertreter/innen, Ortsvorsteher/innen und Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung sowie Sitzungsgeld. Der Aufwand der sachkundigen Einwohner/innen wird mit einem Sitzungsgeld abgegolten. Daneben wird eine Entschädigung für genehmigte Dienstreisen gewährt. 2) Durch die Aufwandsentschädigung sind der mit dem Mandat verbundene zeitliche Aufwand sowie sonstige persönliche Aufwendungen insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur, Mitbenutzung von Wohnräumen, Versicherungen, Schreib- und Druckkosten, Telekommunikationsentgelte sowie Aufwendungen für technische Geräte abgegolten.	
§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Gemeindevertretung und Ausschüsse 1) Als Aufwandsentschädigung werden gewährt: a) den Gemeindevertretern monatlich 68,00 € zuzüglich b) dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung monatlich 68,00 € c) den Vorsitzenden der Fraktionen monatlich 68,00 € 2) Dem Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder dem Stellvertreter des Vorsitzenden der Fraktion wird für die Dauer der	§ 2 Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreter/innen 1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreter/innen beträgt 90,00 € . 2) Die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 340,00 € . 3) Vorsitzende der Fraktionen der Gemeindevertretung erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 € . Hat eine Fraktion mehrere Fraktionsvorsitzende, so erhalten diese eine entsprechend ihrer Zahl	<i>Euro-Angaben sind die Höchstsätze gem. KomAEV</i>

<p>Wahrnehmung der Funktion nach Abs. 1 Buchstabe b) oder c) eine Entschädigung in Höhe von monatlich 34,00 € gewährt. Die Aufwandsentschädigung des vertretenen Vorsitzenden ist um den Betrag nach Satz 1 zu kürzen. Ist eine Funktion nach Abs. 1 Buchstabe b) oder c) nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahr genommen, so wird für die Dauer der Wahrnehmung die nach Abs. 1 Buchstabe b) oder c) zulässige Entschädigung gewährt. Als nicht besetzt gilt eine Funktion bereits dann, wenn sie länger als 3 Monate nicht ausgeübt werden kann, aber zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen werden soll.</p>	<p>anteilige monatliche Aufwandsentschädigung gemäß Satz 1.</p> <p>4) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 2 und 3 nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.</p> <p>5) Den Stellvertreterinnen/Stellvertretern der in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Vorsitzenden wird für die Dauer der Vertretung 50 % der Aufwandsentschädigung der Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats mehr als 14 Kalendertage überschreitet. Die Aufwandsentschädigung der Vertretenen/des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Ist ein Vorsitz nach den Absätzen 2 und 3 nicht besetzt und wird sie daher von einer Stellvertretenden/einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so wird diese/dieser für die Dauer der Vertretung 100 % der zusätzlichen Aufwandsentschädigung erhalten. Die Vertreterin/der Vertreter und der Vertretungszeitraum sind dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>6) Fehlen Gemeindevertreter/innen bei Sitzungen der Gemeindevertretung oder ihrer Ausschüsse und wird eine schriftlich begründete Entschuldigung nicht innerhalb von vier Werktagen nach der jeweiligen Sitzung bei der Gemeindeverwaltung abgegeben, so wird die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 für jeden Fall des unentschuldigtem Fehlens für diesen Monat um 20,00 € gekürzt. Entschuldigungen sind begründet, wenn dienstliche Verhinderung, Krankheit, Urlaub oder außergewöhnliche persönliche Ereignisse wie insbesondere Geburtstag, Hochzeiten bzw. Trauerfälle vorliegen. Über die Begründetheit der Entschuldigungen entscheidet im Zweifel die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter.</p> <p>7) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit über einen Zeitraum von mehr als drei Kalendermonaten nicht ausgeübt, so wird für die über drei Kalendermonate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gezahlt.</p>	<p><i>Euro-Angabe als Vorschlag</i></p>
<p>§ 3 Höhe der Aufwandsentschädigung für die Ortsbürgermeister und Mitglieder der Ortsbeiräte</p> <p>1) Den Ortsbürgermeistern wird eine Aufwandsentschädigung gewährt, welche sich nach der Einwohnerzahl des Ortsteiles richtet. Die Aufwandsentschädigung beträgt bei Ortsteilen:</p> <p>a) bis 500 Einwohnern monatlich 175,00 € b) von 501 bis 750 Einwohnern monatlich 245,00 € c) von 2.501 bis 3.000 Einwohnern monatlich 630,00 €</p>	<p>§ 3 Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher/innen und Mitglieder der Ortsbeiräte</p> <p>1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher/innen beträgt in Abhängigkeit der Einwohnerzahl für Ortsteile</p> <p>a) bis 100 Einwohner 175,00 € b) von 101 bis 300 Einwohnern 200,00 € c) von 301 bis 500 Einwohnern 225,00 € d) von 501 bis 750 Einwohnern 250,00 €</p>	<p><i>Keine Regelung gem. KomAEV in Form von Höchstsätzen vorgegeben</i></p> <p><i>Euro-Angaben als Vorschlag</i></p>

<p>d) von 3.001 bis 3.500 Einwohnern monatlich 665,00 €</p> <p>2) Den Mitgliedern der Ortsbeiräte, welche nicht zugleich Ortsbürgermeister sind, wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € gewährt.</p> <p>3) Wird ein Ortsbürgermeister durch eine andere Person vertreten, so wird für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters gewährt. Die Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters wird entsprechend gekürzt. Wird ein Ortsbürgermeister länger als drei Monate durch eine andere Person vertreten, so wird für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion eine monatliche Aufwandsentschädigung in voller Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters gewährt.</p>	<p>e) von über 2.501 Einwohnern 500,00 €</p> <p>2) Den Mitgliedern der Ortsbeiräte, welche nicht zugleich Ortsvorsteher/in sind, wird eine monatliche Aufwandsentschädigung</p> <p>a) im Ortsteil Dessow in Höhe von 35,00 €</p> <p>b) im Ortsteil Stadt Wusterhausen/Dosse in Höhe von 75,00 €</p> <p>3) Wird ein Ortsvorsteher/ eine Ortsvorsteherin durch eine andere Person vertreten, so wird für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der Aufwandsentschädigung der Vertretenen/ des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats mehr als 14 Kalendertage überschreitet. Die Aufwandsentschädigung der Vertretenen/ des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Wird eine Ortsvorsteherin/ eine Ortsvorsteher länger als drei Monate durch eine andere Person vertreten, so wird für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion eine monatliche Aufwandsentschädigung in voller Höhe der Aufwandsentschädigung gewährt. Die Vertreterin/der Vertreter und der Vertretungszeitraum sind dem Bürgermeister unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>4) Fehlen Mitglieder der Ortsbeiräte bei Sitzungen des Ortsbeirates und wird eine schriftlich begründete Entschuldigung nicht innerhalb von vier Werktagen nach der jeweiligen Sitzung bei der Gemeindeverwaltung abgegeben, so wird die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 für jeden Fall des unentschuldigten Fehlens für diesen Monat um 10,00 € gekürzt. Entschuldigungen sind begründet, wenn dienstliche Verhinderung, Krankheit, Urlaub oder außergewöhnliche persönliche Ereignisse wie insbesondere Geburtstag, Hochzeiten bzw. Trauerfälle vorliegen. Über die Begründetheit der Entschuldigungen entscheidet im Zweifel der Bürgermeister.</p> <p>5) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit über einen Zeitraum von mehr als drei Kalendermonaten nicht ausgeübt, so wird für die über drei Kalendermonate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gezahlt.</p>	<p><i>Euro-Angabe als Vorschlag</i></p>
<p>§ 4 Sitzungsgeld</p> <p>Für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse werden folgende Sitzungsgelder gewährt:</p> <p>a) den Gemeindevertretern 13,00 €</p> <p>b) den sachkundigen Einwohnern 13,00 €</p> <p>c) den Ausschussvorsitzenden, wenn sie eine Ausschusssitzung leiten, das doppelte Sitzungsgeld</p>	<p>§ 4 Sitzungsgeld</p> <p>1) Gemeindevertreter/innen und Mitglieder der Ausschüsse der Gemeindevertretung erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 ein Sitzungsgeld von 30,00 €.</p> <p>2) Sachkundige Einwohner/innen erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld von 30,00 €.</p> <p>3) Den Vorsitzenden von Ausschüssen, die keine zusätzliche</p>	<p><i>Euro-Angaben sind die Höchstsätze gem. KomAEV</i></p>

<p>d) den Ortsbürgermeistern für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, wenn die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt, 13,00 €.</p>	<p>Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 2 und 3 erhalten, wird für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 € gezahlt. Wird ein Ausschussmitglied im Laufe einer Sitzung durch einen Vertreter/eine Vertreterin oder wird der Vertreter/die Vertreterin durch das reguläre Ausschussmitglied abgelöst, so wird das Sitzungsgeld nur an das zuerst anwesende Ausschussmitglied gezahlt. Finden mehrere Sitzungen an einem Tage statt, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.</p> <p>4) Ortsvorsteher/innen erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung, wenn die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt ein Sitzungsgeld von 20,00 €.</p> <p>5) Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 ein Sitzungsgeld von 15,00 €.</p>	<p><i>Euro-Angabe als Vorschlag</i></p> <p><i>Euro-Angabe als Vorschlag</i></p> <p><i>Euro-Angabe als Vorschlag</i></p>
	<p>§ 5 Verdienstaufschlag</p> <p>1) Neben den Leistungen nach den §§ 2 und 3 haben die Gemeindevertreter/innen sowie die sachkundigen Einwohner/innen bei Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und Ausschusssitzungen Anspruch auf Erstattung des Verdienstaufschlages. Der Verdienstaufschlag wird auf Antrag und nur gegen Nachweis gesondert erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet. Der Anspruch auf Verdienstaufschlag ist auf 8 Stunden pro Tag und auf 35 Stunden monatlich sowie höchstens 20,00 € je angefangene Stunde begrenzt.</p> <p>2) Die Gewährung eines Verdienstaufschlages ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.</p> <p>3) Für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit gegen Nachweis eine Entschädigung in einer Höhe von bis zu 15,00 € je Stunde gezahlt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder eine Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist.</p>	<p><i>Euro-Angabe als Vorschlag</i></p> <p><i>Euro-Angabe als Vorschlag</i></p>

	<p>§ 6 Reisekostenvergütung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Gemeindevertreter/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. 2) Dienstreisen von Gemeindevertretern/ Gemeindevertreterinnen und sachkundigen Einwohnern/ Einwohnerinnen müssen vor Reiseantritt von der/vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung angeordnet und genehmigt werden. 3) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind keine Dienstreisen. Fahrtkosten zu Sitzungen an Orte, die außerhalb des Wohnortes von Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertretern und sachkundigen Einwohnern des jeweiligen Gremiums liegen, werden entsprechend dem Bundesreisekostengesetz erstattet. Die Erstattung ist in der Anwesenheitsliste zu beantragen. 	<p><i>Gem. § 13 Abs. 2 KomAEV ist eine Erstattung für Fahrten zu Sitzungen möglich, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden. Die Regelung ist nicht zwingend.</i></p>
<p>§ 5 Inkrafttreten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.02.1998 außer Kraft. 	<p>§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft. 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse vom 29.11.2001 außer Kraft. 	<p><i>Rückwirkendes Inkrafttreten</i></p>